



An den Grossen Rat

24.5130.02

FD/P245130

Basel, 8. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

## **Interpellation Nr. 40 Andrea Strahm betreffend «Auswirkungen der BVG-Reform auf die Versicherten der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS)»**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. April 2024):

«Letztes Jahr haben National- und Ständerat die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet. Nachdem die Gewerkschaften dagegen das Referendum ergriffen haben, wird voraussichtlich im Herbst 2024 auf eidgenössischer Ebene darüber abgestimmt.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen zur PKBS gebeten:

1. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes betrifft den obligatorischen Teil der zweiten Säule. Damit führt sie bei Versicherten, die nur im BVG-Obligatorium bzw. nicht ausreichend umhüllend versichert sind, tatsächlich zu einer Rentensenkung. Demgegenüber führt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei vielen Versicherten de facto zu keiner Rentensenkung, weil sie ausreichend umhüllend versichert sind, ihre Vorsorge also ausreichend über das BVG-Obligatorium hinausgeht.
  - a. Wie gross ist bei der PKBS der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv betroffen wäre?
  - b. Wie gross ist bei der PKBS der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv gar nicht betroffen wäre?
2. Welche Gruppen von Arbeitnehmenden (differenziert nach Lohnhöhe und Geschlecht) werden bei der PKBS dank der Anpassung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug mehr Altersguthaben ansparen können?
3. Wie viele Versicherte der PKBS profitieren vom vorgesehenen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration? Wie hoch ist dabei der Anteil der Frauen?

Andrea Strahm»

Wir beantworten die Fragen dieser Interpellation wie folgt:

1. *Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes betrifft den obligatorischen Teil der zweiten Säule. Damit führt sie bei Versicherten, die nur im BVG-Obligatorium bzw. nicht ausreichend umhüllend versichert sind, tatsächlich zu einer Rentensenkung. Demgegenüber führt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei vielen Versicherten de facto zu keiner Rentensenkung, weil sie ausreichend umhüllend versichert sind, ihre Vorsorge also ausreichend über das BVG-Obligatorium hinausgeht.*
  - a. *Wie gross ist bei der PKBS der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv betroffen wäre?*
  - b. *Wie gross ist bei der PKBS der Anteil der Versicherten, deren Rente von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes effektiv gar nicht betroffen wäre?*

Die PKBS ist eine umhüllende Pensionskasse. Dieses Modell umfasst einen einheitlichen Renten-umwandlungssatz sowohl für den obligatorischen Teil als auch den überobligatorischen Teil. Pensionskassen, die einen umhüllenden Umwandlungssatz haben, müssen in einer Schattenrechnung nachweisen, dass sie die Minimalvorgaben des BVG-Obligatoriums einhalten, andernfalls eine entsprechende Aufstockung zu erfolgen hat. Da die Leistungen der PKBS höher als die gesetzlichen Mindestleistungen ausfallen, ist eine solche Aufstockung praktisch nie notwendig. In der gesamten PKBS würden – Stand: 31. Dezember 2023 - vier versicherte Personen von dieser Aufstockung profitieren. Somit wären aktuell 0.015% aller aktiven Versicherten betroffen.

2. *Welche Gruppen von Arbeitnehmenden (differenziert nach Lohnhöhe und Geschlecht) werden bei der PKBS dank der Anpassung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug mehr Altersguthaben ansparen können?*

Die BVG-Reform sieht eine Reduktion der Eintrittsschwelle in die obligatorische berufliche Vorsorge von heute 22'050 Franken p.a. auf 19'845 Franken p.a. vor. Somit sind neu alle Mitarbeitenden zwingend zu versichern, deren Einkommen über einem jährlichen Mindestlohn von 19'845 Franken liegt. Beim Arbeitgeber Basel-Stadt würden (Stand: 31. Dezember 2023) bei Senkung der Eintrittsschwelle 263 Personen zusätzlich versichert werden, davon 88 Männer und 175 Frauen.

Die vorgesehene Anpassung des BVG-Koordinationsabzugs wird auf die Festlegung des versicherten Lohns bei der PKBS keine Auswirkungen haben. Der im Lohngesetz geregelte Koordinationsabzug beträgt 37.5% des Jahreslohns, maximal 29'400 Franken (max. AHV-Altersrente). Die BVG Revision sieht neu 20% des Jahreslohns, maximal 17'640 Franken vor (60% der max. AHV-Altersrente). Die höheren Sparbeiträge gemäss Kantonsplan werden den gemäss BVG-Reform vorgesehenen tieferen Koordinationsabzug kompensieren. Die Schattenrechnung stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben in jedem Fall eingehalten werden.

3. *Wie viele Versicherte der PKBS profitieren vom vorgesehenen Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration? Wie hoch ist dabei der Anteil der Frauen?*

Da der Zuschlag für die nächsten 15 Jahrgänge vorgesehen ist, werden nachstehend alle Personen des Gesamtbestandes der PKBS berücksichtigt, welche per 31. Dezember 2023 50 Jahre oder älter sind.

Art des Zuschlags	Anzahl	davon Frauen	Anteil Frauen in %
voller Zuschlag	1'374	989	72.0%
reduzierter Zuschlag	2'422	1'647	68.0%
<b>Insgesamt</b>	<b>3'796</b>	<b>2'636</b>	<b>69.4%</b>

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Die Höhe des Zuschlags richtet sich einerseits nach dem Geburtsjahr, andererseits steht er in Abhängigkeit zum angesparten Altersguthaben. Beträgt dieses  $\leq 220'500$  Franken, ist der volle Zuschlag vorgesehen, beträgt dieses  $> 441'000$  Franken entfällt ein Zuschlag. Zwischen den beiden Grenzwerten ist ein degressiv gestaffelter Zuschlag vorgesehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin